

**Rubrik:** Kommunale Bauprojekte  
**Unterrubrik:** Kommunales Bauprojekt  
**Publikationsdatum:** KABZH 26.06.2026  
**Öffentlich einsehbar bis:** 26.06.2027  
**Meldungsnummer:** BP-ZH01-0000061386

**Publizierende Stelle**

**richterswil**

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

## **Bauprojekt: Obermattstrasse 2, Richterswil**

**Bauherrschaft:**

Christina Leypold  
Obermattstrasse 2  
8805 Richterswil

Die Bauherrschaft ist Projektverfasser/in

**Angaben zum Projekt:**

Installation Klimaanlage, Vers.Nr. 2904, ohne Aussteckung

Obermattstrasse 2, 8805 Richterswil

Grundstück-Nr.: 7484, Zone: Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung

**Ort der Planaufgabe:**

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau  
Chüngengass 6  
8805 Richterswil

**Rechtliche Hinweise:**

Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können

Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

**Frist:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 16.07.2026